

1. Geltung

- 1.1. Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über Lieferungen oder Leistungen, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss. Änderungen der Einkaufsbedingungen werden dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Änderungen

- 2.1. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.2. Wenn der Lieferant gültige Bestellungen von uns annimmt, sei es durch Bestätigung oder Warenlieferung, kommt ein bindender Vertrag zustande. Ein solcher Vertrag unterliegt ausschließlich den Bedingungen und Konditionen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, der entsprechenden Bestellung und etwaiger Anlagen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden weder durch Still-schweigen noch durch Annahme der Waren oder durch sonstige Übung oder Handelsbräuche geändert.
- 2.3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 2.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.5. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die bei ihm bei der Vorbereitung des Vertragsschlusses anfallen, insbesondere Kosten von Kostenvoranschlägen.
- 2.6. Wir können im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, um auf Beststellungsänderungen oder auf kurzfristige und divergierende Neubestellungen unserer Kunden reagieren zu können. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise, Zahlung

- 3.1. Alle Preise gelten als Festpreise. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ab Lieferung/Abnahme der Waren und dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.
- 3.2. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin berührt nicht die an den vereinbarten Termin gebundene Zahlungsfrist.
- 3.3. Bei Lieferung von Waren, spätestens aber zwei Monate nach erfolgter Lieferung oder Abnahme, wird der Lieferant eine Rechnung stellen, die alle einschlägigen rechtlichen und fiskalischen Anforderungen erfüllt.

4. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 4.1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Werk“ (Incoterms 2020 DDP) und beinhaltet die Rückführung der Umlaufverpackung zum Lieferanten. Sofern der Lieferant neben der Lieferung auch eine Aufstell- oder Montagepflicht übernommen hat, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme der erbrachten Leistungen durch uns.
- 4.2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

5. Lieferfristen, Liefertermine

- 5.1. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen ist wesentlich für den Vertragszweck und alle Termine des Vertrages sind bindend. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Termins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen rechnen, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.2. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3% des Nettopreises pro vollendeten Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettokaufpreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, kann die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht nicht, sofern den Lieferanten kein Verschulden trifft.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht.
- 6.2. Soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat, sind wir berechtigt – unbeschadet der sonstigen Rechte – bzgl. des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ein von uns zu vertretendes Leistungshindernis berechtigt uns nicht zum Rücktritt.
- 6.3. Der Lieferant hat uns unverzüglich in schriftlicher Form über sich abzeichnende Verzögerungen im Sinne von 6.1 zu informieren. Unterbleibt die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so hat er den Schaden zu ersetzen, der bei rechtzeitiger Mitteilung noch hätte abgewendet werden können. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung der Benachrichtigung nicht zu vertreten hat.
- 6.4. Der Lieferant verpflichtet sich, ein geeignetes Notfallkonzept zu unterhalten, um seine Lieferfähigkeit auch im Falle der Höheren Gewalt für einen angemessenen Zeitraum aufrechtzuerhalten.

7. Qualität / Leistungsumfang

- 7.1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir für die Automobilindustrie fertigen und die zu liefernden Teile daher den für die Automobilindustrie geltenden Standards entsprechen müssen. Der Lieferant hat die Qualität der zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 7.2. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.

8. Vereinbarte Beschaffenheit

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass: a) sich die Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen und sie neu, marktfähig, von guter Qualität und frei von Mängeln in Design, Material, Konstruktion, Herstellung und Installation sind; b) die Waren den Spezifikationen, Lastenheft, Zeichnungen, genehmigten Mustern und allen weiteren, sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen; c) die Waren frei von Belastungen und von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von dinglichen Belastungen; e) alle Waren gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entwickelt, hergestellt, geliefert werden, insbesondere dem ProdSG, den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften, dem Arbeitsrecht sowie gemäß dem Mindestlohngesetz; f) die Waren mit allen für die ordnungsgemäße und sichere Lagerung, Nutzung, Verarbeitung,

- Weitervertrieb und Entsorgung erforderlichen Informationen und Anleitungen versehen sind.
- 8.2. Die vertragliche Gewährleistungsfrist für gelieferte Waren beträgt 36 Monate ab Ablieferung durch den Lieferanten, soweit nach Gesetz keine längere Gewährleistungsfrist einschlägig ist.
 - 8.3. Bei Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb der Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist für reparierte bzw. ausgetauschte Ware 24 Monate, mindestens jedoch läuft sie bis zur ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 9. Inspektion, Zurückweisung, Abnahme**
- 9.1. Die Abnahme, Untersuchung oder Zahlung der Waren gilt nicht als vorbehaltlose Billigung und entbindet den Lieferanten nicht von den vertraglichen Verpflichtungen, Zusagen und Gewährleistungen.
 - 9.2. Gelieferte Waren werden wir unverzüglich auf offensichtliche Schäden, Identität und Menge (offensichtliche Mängel) überprüfen. Offensichtliche Mängel werden unverzüglich, in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Warenerhalt angezeigt. Versteckte Mängel werden unverzüglich, in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach deren Feststellung gerügt. Der Lieferant wird gerügte Ware unverzüglich nach der Mangelrüge auf eigene Kosten bei uns abholen. Wird die Ware nicht unverzüglich abgeholt, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken oder einzulagern. Andere oder weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
 - 9.3. Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, können wir die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise können wir auch eine Untersuchung des ganzen Loses oder Lieferung durchführen und die Annahme aller oder bestimmter nicht vertragsgemäßen Waren verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden (oder sie zu einem verminderten Preis annehmen).
- 10. Sachmängelrechte**
- 10.1. Im Falle der vereinbarten Beschaffenheit nicht entsprechender oder sonst nicht vertragsgemäßer Ware sind wir unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche nach dem Gesetz oder aus dem Vertrag berechtigt: a) nach unserer Wahl die unverzügliche, kostenlose Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) zu verlangen; und b) den Preis zu mindern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolglos bleibt; das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht eingeschränkt; und c) in besonders dringenden Fällen, in denen der Lieferant nicht rechtzeitig informiert werden kann, um eine Nacherfüllung innerhalb einer Nachfrist vorzunehmen, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
 - 10.2. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen der Mangelbeseitigung, der Ersatzlieferung und des Transports der mangelhaften Ware oder Leistung; er hat uns alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. Wir können auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn wir durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln gezwungen sind, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren durch uns oder erst bei der Nutzung auffallen, sind wir berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewendeter Kosten zu verlangen.
 - 10.3. Weitergehende oder andere vertragliche oder gesetzliche Rechte oder Ansprüche bleiben unberührt.
- 11. Schutzrechte**
- 11.1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie des Patent- und Markenamts des Heimatlands des Lieferanten, des Europäischen Patentamts oder Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt oder der jeweiligen Patent- und/oder Markenämter von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA stammt und veröffentlicht ist.
- 11.2. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und ersetzt uns im Falle einer solchen Schutzrechtsverletzung sämtliche damit zusammenhängenden Kosten und Schäden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
 - 11.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.
 - 11.4. Der Lieferant wird auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 12. Freistellung, Versicherung**
- 12.1. Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Waren verantwortlich ist und wir aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant auf erstes Anfordern verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
 - 12.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns und/oder Dritten, insbesondere von unseren Abnehmern, durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Insbesondere stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen unserer Abnehmer, die im Zusammenhang mit präventiven Kundenmaßnahmen (einschließlich Rückruf) geltend gemacht werden, frei. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
 - 12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflicht einschließlich der fakultativen Erweiterungen und einer Kraftfahrzeug-Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen EUR je Schadensereignis abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Nachweis der Versicherung ist uns durch den Lieferanten vor Vertragsschluss sowohl hinsichtlich der Deckungsinhalte als auch hinsichtlich der Deckungssumme durch schriftliche Bestätigung des Versicherers zu erbringen. Über etwaige Änderungen seiner Versicherungsdeckung wird uns der Lieferant unverzüglich unterrichten.
- 13. Subunternehmer**
- 13.1. Der Lieferant selbst ist für die Herstellung und die Qualität der Waren verantwortlich. Er behält auch dann die Verantwortung für die vertragsgerechte Ausführung der Waren, wenn die Fertigung oder einzelne Bearbeitungsschritte durch einen Subunternehmer durchgeführt werden oder Material bei Dritten zugekauft wird.
 - 13.2. Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns eingesetzt werden.
 - 13.3. Soweit ein Schaden durch eine mangelhafte Leistung des Subunternehmers verursacht wurde, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt statt einer Geltendmachung von Schadensersatzforderungen vom Lieferanten die Abtretung der Mängelansprüche gegenüber dem Subunternehmer zu verlangen.

14. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

- 14.1. Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von uns bezahlt werden, gehen mit der Bezahlung auf uns über, soweit in dem Werkzeugvertrag keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind. Sie werden vom Lieferanten für uns ordnungsgemäß verwahrt, pfleglich behandelt und angemessen versichert. Wir können jederzeit die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge und Fertigungsmittel verlangen. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht verschrottet werden.
- 14.2. Alle nach unseren Angaben gefertigten oder von uns bezahlten Zeichnungen, Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke, z. B. für die Lieferung an Dritte, dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für uns sorgfältig zu lagern.

15. Sicherheit, Umweltschutz, Soziale Verantwortung, Mindestlohn

- 15.1. Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere in Bezug auf Produktsicherheit, Verpackung, faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und die Einhaltung von Umweltschutzanforderungen) jederzeit zu beachten, soweit sie im Herstellungsland oder dem Empfängerland gelten.
- 15.2. Ferner hat der Lieferant die Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (www.gadsl.org) zu beachten.
- 15.3. Der Lieferant wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.
- 15.4. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass er selbst und alle von ihm eingeschaltete Subunternehmer sowie etwaige durch diese beauftragten Verleiher den eingesetzten Arbeitskräften den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zahlen werden. Zudem bestätigt der Lieferant, dass sein Unternehmen und die von ihm eingesetzten Subunternehmer nicht nach § 19 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind.
- 15.5. Wir sind berechtigt, stichprobenartig Lohnabrechnungen für die vom Lieferanten und der Subunternehmer eingesetzten Arbeitskräfte in anonymisierter Form (Lohn- und Gehaltslisten) zu verlangen.
- 15.6. Für den Fall, dass wir durch einen Arbeitnehmer des Lieferanten und/oder der Subunternehmer aufgrund eines tatsächlich bestehenden Vergütungsanspruchs nach Maßgabe des MiLoG in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant, uns für jeden Fall der Inanspruchnahme auf erstes Anfordern eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,-- zu zahlen, höchstens jedoch EUR 25.000,-- für alle Verstöße eines Jahres. Die zu zahlende Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht nicht, sofern den Lieferanten kein Verschulden trifft.

16. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 16.1. Bei Lieferungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 16.2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 16.3. Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listennummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen.

Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

- 16.4. Informationen (insbesondere vertrauliche), welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung weitergegeben werden, können Ausfuhrbeschränkungen oder Kontrollen gemäß den U.S.-Exportbestimmungen oder sonstigen in- und ausländischen Gesetzen und Regelungen unterliegen. Der Lieferant erkennt an, dass er zur Kontrolle des Zugangs zu den Informationen verpflichtet ist und dass er nicht dazu berechtigt ist, Export von Informationen direkt oder indirekt zu betreiben, ohne die nach anwendbarem Recht notwendigen Zustimmungen oder Lizenzen einzuholen.

17. Vertraulichkeit

- 17.1. Der Lieferant behandelt alle von uns oder im Namen von uns im Rahmen des Vertrags bekannt gegebenen Informationen als vertraulich. Das gilt auch für solche Informationen, die der Lieferant für uns erstellt hat. Jegliche Information darf vom Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden. Der Lieferant hat solche Informationen mit derselben Sorgfalt, die er bei eigenen vertraulichen Informationen walten lässt, zu behandeln, mindestens aber mit kaufmännischer Sorgfalt. All diese Informationen bleiben das Eigentum von uns. Auf Aufforderung von uns wird der Lieferant die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an uns zurückgeben und keine Kopien davon behalten, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Regelungen oder Anordnungen entgegenstehen.
- 17.2. Der Vertrag selbst sowie sein Inhalt sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln.

18. Datenschutz

- 18.1. Der Lieferant sichert zu, seine Mitarbeiter in Bezug auf die von uns erhaltenen Daten auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO, des BDSG und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht umfassend und hat insbesondere zum Inhalt, dass personenbezogene Daten nicht ohne Befugnis verarbeitet und anderen Personen nicht unbefugt mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden dürfen. Ebenfalls sichert der Lieferant zu, seine Mitarbeiter umfassend über die rechtlichen Folgen von Verstößen gegen geltende Datenschutzbestimmungen aufgeklärt zu haben.
- 18.2. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV speichern und lediglich für eigene Zwecke innerhalb unserer konzernverbundenen Unternehmen verwenden. Weiterführende Vereinbarungen zum Datenschutz werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

19. Wettbewerbsfähigkeit

- 19.1. Der Lieferant ist zur Vornahme kostensenkender und effizienzsteigernder Maßnahmen gehalten, die eine Preisreduzierung begünstigen. Entsprechende Kostenreduzierungsmaßnahmen wird der Lieferant auf Aufforderung von uns auch bei seinen Unterpelieferanten einführen. Soweit solche Maßnahmen zu einer Kostenreduzierung führen, verpflichtet sich der Lieferant, einen angemessenen Teil hiervon durch Preisnachlass an uns weiterzuleiten.
- 19.2. Soweit uns Dritte entsprechende Waren unter vergleichbaren Umständen zu einem günstigeren Preis anbieten, werden wir den Lieferanten hierüber schriftlich benachrichtigen und eine entsprechende Anpassung der Preise geltend machen. Sofern eine Preisanpassung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Geltendmachung erfolgt, sind wir berechtigt, den bestehenden Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten außerordentlich zu kündigen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.
- 20.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.

- 20.3. Gerichtsstand ist unser Sitz oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.
- 20.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt deutsches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.